

IV ZB 368/62B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. des Arthur F [REDACTED], J [REDACTED],
2. der Lily R [REDACTED] geb. F [REDACTED], T [REDACTED] A [REDACTED],
3. des Hugo Max F [REDACTED], K [REDACTED] N [REDACTED], I [REDACTED],
4. des Leo F [REDACTED], M [REDACTED], Sch [REDACTED],
5. d. Alfred F [REDACTED], Me [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern in München 2, Meiserstr. 8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Grafin der Sitzung vom 23. Januar 1963
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger wird der
Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 13. Juni 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Beschwer-
deverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

G r ü n d e :

Durch den vorbezeichneten Beschluß des Oberlandesgerichts ist die Berufung der Kläger gegen das Endurteil der Entschädigungskammer des Landgerichts München I vom 29. Juni 1961 mit der Begründung als unzulässig verworfen, daß die Kläger die Berufung innerhalb der bis zum 7. Mai 1962 verlängerten Begründungsfrist nicht begründet hätten. Die Kläger haben gegen diesen Beschluß rechtzeitig und unter Beachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten sofortige Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist gemäß §§ 519 Abs. 2, 577 ZPO, 209 Abs. 1, 223 BEG zulässig; es ist auch sachlich begründet.

Die Kläger machen als Erben ihrer Eltern Josef F. und Julie F. geb. Adler Entschädigungsansprüche wegen der von den Erblässern auf Grund nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen erlittenen Freiheitsentziehung geltend. Die Entschädigungsbehörde hat ihre Ansprüche abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid haben die Kläger Klage erhoben, und zwar wegen des Freiheitsschaden ihres Vaters und ihrer Mutter in je gesondertem Verfahren. Das Landgericht hat beide Klagen abgewiesen, und zwar durch Urteil vom 29. Juni 1961 6 EK 336/61 hinsichtlich des vom Vater erlittenen Freiheitsschadens und durch Urteil vom 27. Juli 1961 6 EK 337/61 hinsichtlich des Freiheitsschadens, den die Mutter erlitten hatte.

Die Kläger haben gegen beide Urteile getrennt innerhalb der Berufungsfrist am 7. Februar 1962 Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde in beiden Verfahren bis zum 7. Mai 1962 verlängert. Am 7. Mai 1962 ging beim Berufungsgericht eine Begründungsschrift ein, in der die oben angeführten Aktenzeichen beider landgerichtlicher

- 3 -

Verfahren, jedoch nur das Aktenzeichen 12 EU 158/62 des Oberlandesgerichts angegeben war, das das Berufungsverfahren über den Anspruch auf Entschädigung wegen des von der Mutter erlittenen Freiheitsschadens betraf. In der Parallelsache betreffend den Freiheitsschaden des Vaters (12 EU 157/62) wurde eine Begründungsschrift bis zum 7. Mai 1962 nicht eingereicht.

Die in der Sache 12 EU 158/62 eingereichte Berufungsbegründungsschrift bezog sich jedoch ihrem Inhalt nach auf beide Sachen; insbesondere war in dem angekündigten Antrag die Aufhebung der beiden vorerwähnten landgerichtlichen Urteile und die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der Entschädigung für die von beiden Elternteilen erlittene Haft beantragt, die Begründung auch ausdrücklich als Begründung beider Berufungen bezeichnet.

Unter diesen Umständen vermag der Senat die Auffassung des Berufungsgerichts, die Kläger hätten nur die in der Sache 12 EU 158/62 eingelegte Berufung rechtzeitig begründet, nicht zu teilen. Die zu diesem Aktenzeichen eingereichte Begründungsschrift bezog sich, wie dargelegt, ihrem Inhalt nach eindeutig auf beide Berufungen. Das war sowohl für das Gericht als für den Gegner ohne weiteres erkennbar. Freilich war eine Verbindung beider Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß § 147 ZPO vom Gericht nicht angeordnet, so daß eine Zusammenfassung der Berufungsbegründung für beide Sachen in einer einzigen Schrift und dazu noch unter Fortlassung des Aktenzeichens der einen Berufungssache in hohem Grade unzweckmäßig war. Dieser Mangel der Berufungsbegründungsschrift kann jedoch nicht als so wesentlich angesehen werden, daß er die Unwirksamkeit der Berufungsbegründung überhaupt zur Folge haben müßte. Diese Auffassung müßte folgerichtig dazu führen, daß weder in der



einen noch in der anderen Sache die Berufung wirksam begründet wäre. Denn es ist nicht gerechtfertigt, die Begründungsschrift lediglich deshalb nur auf die Sache 12 EU 158/62 zu beziehen, weil in ihr nur dieses Aktenzeichen - neben beiden Aktenzeichen der Vorinstanz - angegeben war.

Auch die Erschwerung der geschäftsmäßigen Behandlung beider Sachen durch die Zusammenfassung beider Begründungen in einer einzigen Schrift war durch eine Aufforderung an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger, je eine Zweitschrift für die Akten 12 EU 157/62 und für den Gegner einzureichen, leicht zu beheben.

Nach allem kann der Verwerfungsbeschluß des Berufungsgerichts keinen Bestand haben. Der Rechtsstreit war zur sachlichen Behandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske